

Beschlussvorlage

Abteilung: Bürgermeister (Stabsstelle Wirtschaftsförderung)

Aktenzeichen:

Wildau: 15.03.2016

Beratung:	..x. Hauptausschuss	Sitzung am: 19.04.2016
Beschluss:	..x. Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 03.05.2016
		Beschluss-Nr.: S 10/188/16

Betreff: Neufassung der Zuständigkeitsordnung über die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau wird beschlossen.

Begründung:

Durch die Bildung des freiwilligen, zeitweiligen Ausschusses „Infrastruktur“ wurde die Neufassung nötig. Zudem erfolgten redaktionelle Änderungen.

Finanzielle Auswirkungen:


keine

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:X.....
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)0..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.


Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der Grundlage des § 43 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert am 10.07.2014 i.V.m. § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wildau in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgende Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

§1

Geltungsbereich

1. Die Zuständigkeitsordnung gilt für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die nicht auf Grundlage eines Gesetzes zu bilden sind (freiwillige Ausschüsse).
2. Die Zuständigkeitsordnung grenzt den Aufgabenrahmen und die Befugnisse der Ausschüsse ab. Sie hat innere Bindungswirkung in den Ausschüssen und soll zu einer effektiven Ausschussarbeit beitragen.

§2

Allgemeiner Aufgabenrahmen

1. Die freiwilligen Ausschüsse beschäftigen sich vorberatend insbesondere mit Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder durch die Stadtverordnetenversammlung obliegen.
2. Die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung haben keine Entscheidungsbefugnisse, aber eigene fachliche Verantwortungsbereiche, die in den §§ 3-8 dieser Ordnung näher bestimmt sind.
3. Die freiwilligen Ausschüsse haben sich zusätzlich mit Angelegenheiten zu befassen, die ihnen vom Hauptausschuss oder von der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung überwiesen wurden.
4. Die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sind in ihrem Verantwortungsbereich sachverständig und können dem Hauptausschuss oder der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben.
5. Unabhängig von konkreten Einzelaufträgen durch die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss haben die Ausschüsse innerhalb ihres fachlichen Verantwortungsbereiches das Recht und die Pflicht, ihr Selbstbefassungsrecht zu wahren und Stellungnahmen zu an die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuss gerichteten Vorlagen und Anträgen aufgabenbezogen abzugeben und entsprechende Empfehlungen auszusprechen.
6. In Fällen der Übertragung einer umfangreichen Komplexaufgabe an mehrere Ausschüsse entscheidet die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Hauptausschuss über die Zuweisung von Teilverantwortung und Federführung. Diese kann von den

Ausschüssen nicht mit der Begründung mangelnder Fachkompetenz zurückgewiesen werden. Das gilt auch für die Übertragung von Einzelaufgaben nach Absatz 3.

7. Die freiwilligen Ausschüsse haben das Recht und die Pflicht zur Kontrolle der Verwaltung im Rahmen des § 29 BbgKVerf. Sie können der Verwaltung jedoch nicht unmittelbar Aufträge erteilen.

§3

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften befasst sich grundsätzlich mit:

1. Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Finanzplanung sowie der Nachtragssatzung und der Jahresrechnung
2. allen Angelegenheiten, die den Haushalt sowie das Kommunalvermögen der Gemeinde berühren und der Beschlussfassung des Hauptausschusses bzw.

der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wie z.B.:

- a) Aufnahme und Umschuldung von Krediten
- b) Gewährung von Darlehen
- c) Übernahme von Bürgschaften
- d) Grundstücksangelegenheiten (Kauf und Verkauf, Abschluss von Erbbauverträgen)
- e) über- und außerplanmäßige Ausgaben
- f) Prioritätenliste
- g) Stundungen, Erlass, Niederschlagungen von Forderungen

3. Satzungen, die die Ausgaben bzw. die Einnahmen des Haushaltsplanes tangieren
4. Vorschlags- und Kontrollrecht zur/bei der Nutzung kommunaler Liegenschaften, einschließlich der Festlegung von Prioritäten zur Werterhaltung kommunaler Liegenschaften und allgemeiner Pachtangelegenheiten

§ 4

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Der Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss befasst sich grundsätzlich mit:

1. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, B-Pläne)
 - a) Vorbereitung Aufstellungsbeschlüsse, Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange

- b) Fachliche Beratung, Abstimmung über die Inhalte der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, vorhabenbezogener B-Plan / Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß Baugesetzbuch (BauGB))
 - c) Beratung /Abstimmung /Vorbereitung der entsprechenden Beschlüsse für B-Pläne, vorhabenbezogene B-Pläne / VEP und Veränderungssperren
2. Fachliche Beratung / Abstimmung und Vorbereitung notwendiger Beschlüsse für Rahmenpläne als sogenannte "informelle Planung"
 3. Fachliche Beratung / Abstimmung und Vorbereitung notwendiger Beschlüsse für "vorbereitende Untersuchungen" gemäß BauGB im Rahmen Städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen
 4. Fachliche Beratung / Abstimmung eventueller Städtebaulicher Gebote
 5. Satzungsangelegenheiten nach BauGB, Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) u.a. Vorschriften/Gesetze (Beratung / Abstimmung und Vorbereitung erforderlicher Beschlüsse)
 6. Stellungnahme der Stadt (bei Vorliegen von Bauanträgen von Bauwilligen, sofern diese Anträge nicht bereits von der Fachabteilung als Aufgabe der laufenden Verwaltung bearbeitet und erledigt wurden)
 7. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung (einschl. Kontaktpflege zu Unternehmen der Wirtschaft, des Verkehrs, der Lehre und Forschung)
 8. Angelegenheiten des Bundesinvestitionsgesetz (Investitionsvorrangverfahren bei restitutionsbelastetem Grundbesitz)
 9. Angelegenheiten der Förderung des Fremdenverkehrs
 10. Angelegenheiten der Gewinnung, des Bezugs und der Verteilung von Wasser, Gas, Elektrizität und Fernwärme

§ 5

Ausschuss für Infrastruktur

Angelegenheiten im Zusammenhang mit der vorhandenen und zukünftigen Infrastruktur der Stadt

§ 6

Ausschuss für Bildung und Soziales

1. Angelegenheiten der Bildung, Aus- und Weiterbildung, der Technischen Fachhochschule
2. Angelegenheiten der Jugend (Jugendarbeit, Jugendhilfe, Jugendclub)
3. Angelegenheiten des Sportes

4. Kulturangelegenheiten
5. Investitionsförderung (im Bereich Bildung, Jugend, Kultur und Sport)
6. Angelegenheiten der Kindertagesstätten
7. Angelegenheiten des sozialen Wohnens und des Wohnumfeldes
8. Seniorenangelegenheiten
9. Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen und bleibeberechtigten Ausländern
10. Angelegenheiten im Bereich der Betreuung und Unterbringung von Spätaussiedlern und Asylbewerbern
11. Angelegenheiten des Sozialgesetzbuches, insbesondere BSHG und SGB XI
12. Obdachlosenangelegenheiten

§ 7

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Der Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung befasst sich grundsätzlich mit:

1. Angelegenheiten des Schutzes der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft vor Schadstoffeinträgen bzw. Vermeidung von Immissionen
2. Schutz der Menschen vor Immissionsbelastungen
3. Schutz und Sicherung der im Ort existierenden Arten (Flora und Fauna) und Biotope sowie der Grünflächen
4. Angelegenheiten der Friedhofsordnung
5. Angelegenheiten der Gemeindeordnung als Ordnungsbehördliche Verordnung
6. Angelegenheiten des Straßenverkehrs und des Straßenreinigungsdienstes

Stadtverordnetenversammlung (Anm.: Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung können keine Zeugen vernehmen, insofern ist ein Untersuchungsausschuss nach parlamentarischem Vorbild nicht möglich. Es kann jedoch ein Ausschuss im Zusammenwirken mit dem Hauptverwaltungsbeamten einen Beitrag zur Aufklärung leisten.)

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Über Zweifel bezüglich der Auslegung dieser Ordnung entscheidet der Hauptausschuss.
2. Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Wildau, den 03.05.2016

U. Malich
Dr. Uwe Malich

Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung über die „Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau“, Beschluss Nr. S 10/188/16 der Stadtverordnetenversammlung vom 03.05.2016, ausgefertigt am 03.05.2016, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet

Wildau, den 03.05.2016

U. Malich
Dr. Uwe Malich

Bürgermeister

